

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00035**

## **vom 14. August 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2019.00035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2019.00035)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00035 du 14 août 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00035 del 14 agosto 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_

meldete sich im Jahr 2004 mit der Firmenbezeichnung Y.\_\_\_\_

bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse ( nach folgend Ausgleichskasse Zürich) , als Selbständigerwerbende r an ( Urk. 7/1) . Im Jahr 2004 wurde er mit der Firma Z.\_\_\_\_ bei der Ausgleichskasse des Kantons Zug gemeldet ( Urk. 7/29).

Gestützt auf die Selbstangaben von X.\_\_\_\_

über ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 356'5 00.-- im Jahr 2012 ( Urk. 7/85/2) setzte

die Ausgleichskasse Zürich

die Beiträge für

das Beitragsjahr 2012 mit Nachtragsverfügung vom

#### **E. 1.1**

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben ( Art.

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) werden die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt. Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten Eigenkapitals.

#### **E. 1.3**

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das

Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuer taxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Um stände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversiche rungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hiezu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversiche rungsge richt nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selb ständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 83 E. 4 und 370 f., 106 V 129 E. 1, 102 V 27 E. 3a; AHI 1997 S. 25 E. 2b mit Hinweis).

#### **E. 1.4**

Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Aus gleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversi che rungs gerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens beziehungsweise Einkommensbezügers und beschlägt daher die Frage nicht, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Tätigkeit vorliegt und ob der Einkommensbezüger beitrags pflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuer mel dung aufgrund des AHV-Rechts zu beurteilen, wer für ein von der Steuer behörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 80 E. 2c, 114 V 72 E. 2, 110 V 83 E. 4 und 370 E. 2a, 102 V 27 E. 3b mit Hinweisen).

#### **E. 1.5**

Nach Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts (ATSG) müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Ein spracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (soge nannte prozessuale Revision). Ferner bestimmt Art. 53 Abs. 2 ATSG, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheent scheid zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

2.

#### **E. 2**

1. Juni 2013 auf Fr. 38'956.20 fest ( Urk. 7/87 /4 ). Mit Steuer mel dung vom

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. Mai 2019 zur Begründung aus, die persönlichen Beiträge für das Jahr 2012 seien gestützt auf die Steuermeldung vom 14. Dezember 2017 der direkten Bun dessteuer definitiv festgesetzt worden. Die Einschätzung der Steuern sei gemäss beigelegter Steuermeldung am 27. April 2017 erfolgt . Die Verfügung vom Jahr 2018 sei rechtskräftig

geworden. Bei der Verfügung vom 31. August 2017 seien trotz Anpassung der Beiträge kein Vergütungszins und aufgrund der Wiedererhebung der Beiträge 2012 fälschlicherweise Verzugszinsen gerechnet worden. Diese würden vollumfänglich storniert und da die Beiträge bis zur Verfügung vom 31. August 2017 bezahlt worden seien, seien die Vergütungszinsen auf dem Differenzbetrag zu berechnen.

In ihrer Vernehmlassung führte sie aus

(Urk.

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe bereits am 5. September 2017 rechtskräftig über die Beiträge 2012 entschieden und Grundlage dafür habe die ebenfalls rechtskräftige Steuerveranlagung für die direkte Bundessteuer vom 5. April 2017,

mit einem (Verlust-) Einkommen von Fr. 182'754.-- gebildet. Eine spätere Korrektur der Steuermeldung sei nicht vorgenommen worden und auch nicht aktenkundig. Daher könne die rechtskräftige Verfügung vom 5. September 2017 nicht nachträglich angepasst werden. Eine weitere AHV-Meldung, worauf sich die Beschwerdegegnerin stützen könne, sei nicht vorhanden und innerhalb der Verjährungsfrist auch nicht ergangen. Die AHV-Meldung, die dem

Einspracheentscheid beigelegt worden sei, beziehe sich auf die Ausgleichskasse Zug, welche im Verfahren nicht beteiigt gewesen sei – eine entsprechende Beitragsverfügung sei am 14. August 2018 aufgehoben worden – und diese weiche von der Steuermitteilung ab und könne daher nicht zur Bemessung herangezogen werden. Es liege damit eine nicht nachvollziehbare Meldung als Grundlage vor. Die Nachtragsverfügung vom 5. September 2017 sei rechtskräftig geworden und es gebe keine Anhaltspunkte für eine Korrektur, sei es eine Nachsteuerveranlagung oder sonstige Gründe, womit auch die AHV-Verfügung betreffend die Beiträge für Selbständigerwerbende 2012 nicht später korrigiert werden könne. 3.

Streitig sind die Beiträge für das Beitragsjahr 2012 respektive die Höhe des vom Beschwerdeführer in dieser Periode erzielten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Diesbezüglich ergeben die Akten folgendes:

## **E. 3**

f. und 8 f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]; Art. 26 und 27 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG]; Art. 11 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen [FamZG]).

### **E. 3.1**

In

der Beitragsverfügung Akonto vom 31. Januar 2012 (Urk. 7/76) wurde n

gestützt auf die Angaben der vorangehenden Beitragsperiode die Akontobeiträge basierend auf

ein em

Erwerbseinkommen von Fr. 375'000.-- festgelegt ( Urk. 7/76).

### **E. 3.2**

Nachdem der Beschwerdeführer am 14. Juni 2013 ( Urk. 7/85) Anpassungen für die Jahre 2009 bis 2012 verlangt und für das Jahr 2012 ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 356'500. -- deklariert hatte ( Urk. 7/85/2) , wurde n mit Nachtragsverfügung vom 21. Juni 2013 ( Urk. 7/87/4) die Beiträge gestützt auf diese Angaben neu festgesetzt.

### **E. 3.3**

In der Steuermeldung vom 30. August 2017 ( Urk. 7/140) führte das Kantonale Steueramt Zürich für das Jahr 2012 ein (Verlust-) Einkommen des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit von

Fr. - 182'754.-- auf , worauf die Beschwerdegegnerin am 5. September 2017 eine entsprechende Nachtragsverfügung erstellte ( Urk. 7/146) .

### **E. 3.4**

Mit einer weiteren Steuermeldung vom 21. Dezember 2017 für das Jahr 2012 gab das kantonale Steueramt Zürich der Ausgleichskasse Zug ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 359'814.-- bekannt ( Urk. 7/174/2-3) .

### **E. 3.5**

Im Weiteren ergeben die Akten, dass auf Nachfrage der Ausgleichskasse Zug ( Urk. 7/174/13) das kantonale Steueramt Zürich

in einer Email-Korrespondenz vom 15.

März 2018 mitteilte, dass die zweite (Steuer-) Meldung mit positivem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit die richtige sei ( Urk. 7/174/12) .

Dazu wies das kantonale Steueramt Zürich in der Beilage unter dem Titel «Details zu selbständiger Erwerbstätigkeit 2012» betreffend die drei Firmen

Z.\_\_\_\_ , A.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ , unter anderem auf einen Gewinn des Beschwerdeführers von Fr. 355'939.-- hin

(vgl. Urk. 7/174/14).

### **E. 3.6**

In einer Email - Korrespondenz der Beschwerdegegnerin mit dem kantonalen Steueramt Zürich vom 17. Juli 2018 wurde festgehalten , dass gemäss den Angaben des Beschwerdeführers diejenige Firma, welche bis anhin ihren Sitz im Kanton Zug gehabt habe nun mehr im Kanton Nidwalden ansässig sei, als Filiale gelte und als Hauptsitz B.\_\_\_\_ im Kanton Zürich zu betrachten sei. Die

persönlichen Beiträge würden nur über die Ausgleichskasse Zürich abgerechnet ( Urk. 7/179). 4. 4.1

Mit Blick auf die Akten liegen unterschiedliche respektive widersprüchliche Angaben vor. So behauptet er der Beschwerdeführer in Abweichung von

seinen Angaben betreffend dass voraussichtlich

im Jahr 2012 erwirtschaftete

Erwerbseinkommen von Fr. 375'000. -- auf dem die Akontobeiträge

berechnet wurden (E. 3.1) – und entgegen dem von ihm nachträglich deklarierten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 356'500. -- (E. 3.2)

für das gleiche Jahr nunmehr, dass er in diesem Jahr lediglich ein Verlusteinkommen erzielt habe.

Dabei stützt er sich einzig auf eine Berechnungsmitteilung der Steuerbehörde (Urk. 3/7) und die Angaben in der Steuermeldung vom 30. August 2017 ab, wo

ein Verlusteinkommen von

Fr.

182'754. -- gemeldet wurde

(E. 3.3). Diese Angaben wurden aber vom kantonalen Steueramt als falsch und die spätere Meldung vom 21. Dezember 2017 (E. 3.4) mit einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von

Fr. 359'814. -- als richtig bezeichnet. 4.2

Zutreffend sind damit die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, dass sie nach Erhalt der «korrekten»

Steuermeldung vom 21. Dezember 2017 ermächtigt war,

wiedererwägungsweise auf die inzwischen rechtskräftige Verfügung vom 5. September 2017 zurückzukommen (zur Wiedererwägung vgl. E. 1.5 hiervor). Die Vorgehensweise war dabei die gleiche wie bei

der rechtskräftigen Nachtragsverfügung vom 21. Juni 2013 (Urk. 7/87/4),

gegen die sich der Beschwerdeführer nicht wandte, auf welche die Beschwerdegegnerin jedoch zurückgekommen war, nachdem das Steueramt am 30. August 2017 (Urk. 7/140)

vorerst ein Verlusteinkommen gemeldet hatte. Dabei gründete das Verlusteinkommen lediglich darin, dass der Beschwerdeführer im massgebenden Jahr in mehreren Kantonen einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen war und das Steueramt Zürich die ausserkantonalen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt respektive der Ausgleichskasse Zug gemeldet hatte. Dass es sich diesbezüglich anders verhält, bringt den auch der Beschwerdeführer nicht vor. Insbesondere behauptet er auch nicht, dass er auf dem von ihm selber deklarierten und in diesem Umfang anerkannten Erwerbseinkommen von

Fr. 356'500. -- bereits in einem anderen Kanton (Zug, Nidwalden)

die Abgaben entrichtet hat. Dafür ergeben auch die Akten keine Anhaltspunkte, liess er doch dem kantonalen Steueramt Zürich am 17. Juli 2018 selber mitteilen, dass er einzig mit der Ausgleichskasse Zürich die Beiträge abrechne (vgl. E. 3.6 hiervor).

Damit ist festzuhalten, dass die

Beschwerdegegnerin zu Recht auf die letzte –korrekte

– Angabe des Steueramtes, welche nur unwesentlich von der Selbstan gabe des Beschwerdeführers abweicht ( Fr. 359'814.-- gegenüber Fr. 356'500.--) , abgestellt hat . Demgegenüber basiert die Nachtragsverfügung vom

5. September 2017 ( Urk. 7/146) auf der offensichtlich unrichtigen Steuermeldung vom 30. August 2017 ( Urk. 7/140). Aufgrund der korrigierten und für die Beschwer degegnerin verbindlichen neuen Steuermeldung hatte sie auf die Nachtragsver fügung vom 3. September 2017 ( Urk. 7/146) zurückzukommen . Sie verfuhr dabei gleich wie bei der Aufhebung der vorgängige n Nachtragsverfügung vom 2

## **E. 6**

S. 2), am 30. August 2017 sei eine Steuermeldung des Steueramts Zürich für das Jahr 2012 über einen Verlust von Fr. 182 '754.-- und ein Eigenkapital von Fr. 0. -- eingegangen .

Gestützt darauf seien am 5. September 2017 die Beiträge für das Jahr 2012 mittels Nach trags verfügung auf Fr. 475. -- fest gesetzt worden, zuzüglich Verwaltungskosten von Fr. 23.400. Am 28. Mai 2018 habe

ihr die Ausgleichskasse Zug mangels Zustän digkeit

eine an sie ergangene Steuermeldung vom 14. Dezember 2017 ,

die eben falls das Jahr 2012 betroffen habe ,

weitergeleitet . Diese habe jedoch ein Ein kom men aus selbständiger

Erwerbstätigkeit von Fr. 359 '814.- - sowie ein Eigenkapital von Fr. 1'131'576. --

ausgewiesen. Das Steueramt des Kantons Zürich habe be stätigt, dass es sich bei der zweiten Steuermeldung vom 14. Dezember 2017 um die richtige Steuermeldung hand le. Da der Pflichtige Einkommen über mehrere Unternehmen generiere , welche teils mehrere Fili alen in verschiedenen Kantonen

führten , sei es zu einer Falschmeldung seitens des Steueramtes im August 2017 gekommen , indem

die ursprüngliche Steuermeldung vom 28. August 2017 (rich tig 30. August 2017) nicht das gesamte Einkommen des Pflichtigen erfasst habe. Mit Verfügung vom 5. September 2017 hätten sie folglich viel zu tiefe Beiträge festgesetzt, weshalb diese zweifellos anfänglich unrichtig gewesen sei. Auch sei die Berichtigung aufgrund einer Abweichung in der Einkommenssumme von mehreren hunderttausend Franken von erheblicher Bedeutu ng. Z umal mit Erhalt der am 14. Dezember 2017 ergangenen Steuermeldung denn auch neue vorbe standene Tatsachen entdeckt worden seien, sei sie auf die inzwischen

rechts kräftige Verfügung vom 5. September 2017 zurückge kommen . Da die massge bende Steuermeldung vom 14. Dezember 2017 als Datum der Einschätzung den 27. April 2017 aufweise, im Jahr 2017 rechtskräftig geworden und die Nachtrags verfügungen im Jahr 2018 ergangen seien, seien die Beiträge vor deren Verjäh rung festgesetzt worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.